

daß sie in den Klosterkirchen unter dem Zubrange großer Menschenmassen bischöfliche Functionen vornahmen, die für das Ordensleben nothwendige Ruhe. Während diese Privilegien weiter nichts waren, als die Anerkennung erworbener Verdienste und der nöthige Rechtsschutz gegen Bedrückungen, wurden seit dem elften Jahrhundert die Exemtionen sehr erweitert; viele Klöster wurden der bischöflichen Jurisdiction völlig entzogen und unmittelbar unter den Papst gestellt. Fürsten und Könige richteten durch Vermittlung der Bischöfe an den heiligen Stuhl die Bitte, die von ihnen gegründeten Klöster von dem Diöcesanverbande zu lösen und unter seinen unmittelbaren Schutz zu nehmen, damit ihre Stiftungen vor den Händen raubgieriger Großen sicher gestellt seien. Andererseits glaubten manche Gründer solcher kirchlichen Anstalten trotz des kirchlichen Widerspruchs das Recht in Anspruch nehmen zu können, wie über die Temporalien derselben, so auch über die Spiritualien Anordnungen zu treffen; die Kirche ist ihnen hierbei nicht entgegengetreten. Schon Karl der Kahle verlangte für sein Kloster des hl. Cornelius zu Compiègne vom Papste die Verwilligung, daß es keinem Bischöfe unterworfen sein solle. Dasselbe verlangten auch Bischöfe, wie der von Chartres für das Kloster von Vendome. Andere Klöster wurden vom Papste für exempt erklärt, weil er dieselben wegen der geschichtlichen Erinnerungen, die sich an sie knüpften, vor anderen auszeichnen wollte, wie dieß bei Monte Cassino, dem Stammkloster der Benedictiner, der Fall war. Endlich machten bisweilen Ortsverhältnisse eine Exemption wünschenswerth, wie bei dem Capitel von Brandenburg, das sich, als von Heiden umgeben, für bischöfliche Verrichtungen an jeden Bischof zu wenden berechtigt war (Hurter, Geschichte Papst Innocenz' III., 2. Aufl., III, 529).

Wenn nach dem Angeführten die Exemtionen keineswegs, wie oft behauptet worden, der Herrschaft der Päpste und dem Bestreben derselben, die bischöfliche Jurisdiction zu schwächen, ihren Ursprung verdanken, wenn vielmehr nachgewiesen werden kann, daß die Päpste solche Freiheiten nicht immer gerne verwilligten (Thomassin, Vet. et nov. Eccles. discipl. I, 3, 37) und soviel immer möglich auf Unterwerfung unter die Jurisdiction der Ordinarien drangen (Hurter a. a. O. 527), so kamen doch die Exemtionen im Laufe der folgenden Jahrhunderte von ihrer ursprünglichen Bestimmung immer mehr ab. Sie wurden in's Maßlose ausgebehnt; ganze Orden, Capitel und Universitäten wurden exempt, die bischöfliche Gewalt ward auf ein Minimum reducirt; die Klöster suchten sich auf verschiedenen Schleichwegen und aus oft naheliegenden Gründen der lästigen Aufsicht des unmittelbar Vorgesetzten zu entziehen, und einzelne Prälaten waren nicht nur von allem Diöcesanverzeß befreit (praelati nullius dioeceseos), sondern sie übten auch selbständig über ihre Klosterdistricte eine Art bischöflicher Jurisdiction aus (jus opi-

scopale vel quasi, auch wohl cum territorio separato). Eine Unzahl von Competenzstreitigkeiten zwischen Aebten und Bischöfen war die nothwendige Folge dieser Verhältnisse. Von der Zeit an, in welcher diese für die Disciplin jedenfalls sehr nachtheiligen Verhältnisse sich festsetzten, zeigte sich gegen dieselben im Schooße der Kirche, die für jedes Uebel auch ihre eigenen Heilmittel hat, eine mächtige Reaction. An ihrer Spitze stand der hl. Bernhard, der unter Hinweilung auf die ursprüngliche Entstehung dieser Befreiungen den exempten Cluniacensern zurief: Aliud est quod largitur devotio, aliud quod molitur ambitio impatiens subjectionis! Johannes von Salisbury und sein ebenso gelehrter als freimüthiger Schüler Petrus von Blois traten sehr energisch für die Rechte der Bischöfe in die Schranken. Der Letztere bemerkte dem Papste Alexander III. (Epist. 68), daß die Aebte nur exempt sein wollten, um ohne Abndung ihren Gelüsten den Zügel schießen zu lassen und zu schwelgen, während die Ordensbrüder dem Müßiggange und eitlem Geschwätze sich hingäben; seinem eigenen Bruder aber, dem exempten Abte von Maniaco in Sicilien, gibt er (Epist. 90) den Rath, seine Prälatur in die Hände des Papstes niederzulegen und sich in die Einsamkeit seines Klosters zurückzuziehen. Der hl. Franz von Assisi erklärte sich gegen die Exemtionen mit den Worten: „Rein und meiner Brüder Privilegium besteht darin, kein Privilegium auf Erden zu haben, sondern Allen zu gehorchen und uns für die Diener Aller zu halten.“ Die Stimme dieser ausgezeichneten Männer blieb nicht ungehört; auf den allgemeinen Concilien im Lateran 1179 und 1215 wurden ernste Klagen erhoben, und die Gesetzgebung suchte auf alle mögliche Weise der zu weiten Ausdehnung der Exemtionen kräftig entgegen zu wirken. Alexander III. instruirte (1179) seinen Legaten dahin, daß die Verabreichung eines jährlichen Zinsgelbes, welches eine Kirche an den römischen Stuhl bezahle, für diese noch kein Beweis ihrer Befreiung von der bischöflichen Jurisdiction sei; vielmehr könne sich eine Befreiung nur auf ein ausdrückliches Privilegium stützen und in keinem Falle weiter ausgebehnt werden, als der Wortlaut befage (c. 8, X De privilegiis 5, 33). Ebenso bemerkte Innocenz III., daß in dem Schutze, den der Papst einer Kirche x. angebeihen lasse, noch keineswegs eine Exemption enthalten sei (c. 18, X 5, 33). Bonifatius VIII. verordnete, daß alle diejenigen Kirchen und Klöster, welche unter zweifelhaftem Rechtstitel eine Exemption ansprechen, ihren Titel einer Untersuchung des Ordinarius unterwerfen und so lange unter dessen Jurisdiction bleiben sollten, bis die Befreiung bewiesen sei (c. 7 De privilegiis in VI 5, 7). Die nämliche Absicht, die Exemtionen zu beschränken, hat das Gesetz Innocenz' IV. vom Jahre 1245, wonach die Angehörigen exempter Klöster wegen der Vergehen, die sie außerhalb derselben begangen, vom Bischöfe bestraft werden sollten (c. 1, h. t. in VI 5, 7). Die durch-